

Allgemeine Geschäftsbedingungen - DevGuard

(Stand: Mai 2026)

Teil A: Allgemeiner Teil

1 Geltungsbereich und Vertragspartner

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge zwischen der L3montree GmbH, Markt 3, 53111 Bonn (nachfolgend „L3montree“), und ihren Kunden über die Nutzung der Plattform „DevGuard“ sowie den damit verbundenen Dienstleistungen.
2. Das Angebot von L3montree richtet sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB ist ausgeschlossen.
3. Gegenstand dieser AGB ist ausschließlich die entgeltliche oder sonst gesondert vereinbarte Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Open-Source-Software (nachfolgend ÖS-Software“). Dies umfasst insbesondere die betriebliche Bereitstellung als verwalteter Dienst (Software-as-a-Service – SaaS) gemäß Teil B Ziffer 2, technische Support- und Wartungsleistungen sowie ergänzende Enterprise-Services gemäß Teil B Ziffer 3.
4. Davon rechtlich vollständig getrennt und unabhängig von diesen AGB erfolgt die unentgeltliche Überlassung des Quellcodes sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an der OS-Software ausschließlich auf Grundlage der GNU Affero General Public License v3.0 (AGPL-3.0). Diese AGB begründen, beschränken oder modifizieren die Rechte des Kunden aus der AGPL-3.0 in keiner Weise. Im Konfliktfall zwischen einer Klausel dieser AGB und den Bestimmungen der AGPL-3.0 gehen die Bestimmungen der AGPL-3.0 hinsichtlich der Einräumung und Nutzung von Urheberrechten an der Software stets vor.

2 Registrierung, Vertragsschluss und Kontoverwaltung

1. Ein Vertrag über die Nutzung der Plattform kommt entweder durch den Abschluss des Online-Registrierungsvorgangs durch den Kunden und die anschließende Annahmeerklärung oder Freischaltung durch L3montree

oder durch die beidseitige Unterzeichnung einer individuellen Vereinbarung (Einzelvertrag) zustande. Die bloße Bereitstellung der Registrierungs-
maske auf der Plattform stellt noch kein bindendes Angebot seitens L3montree
dar; L3montree behält sich die Entscheidung über die Annahme eines Re-
gistrierungsantrags nach freiem Ermessen vor.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugeordneten Zugangsdaten sowie die für die Authentifizierung genutzten Drittkonten (z. B. GitHub oder GitLab via OAuth) und technischen Schnittstellen (API-Keys) nach dem aktuellen Stand der Technik vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Er hat sicherzustellen, dass Passwörter, Passkeys und sonstige Authentifizierungsmerkmale geheim gehalten und ausschließlich autorisierten Personen zur Verfügung gestellt werden. Besteht der begründete Verdacht eines Missbrauchs der Zugangsdaten oder eines unbefugten Zugriffs, hat der Kunde L3montree hierüber unverzüglich schriftlich oder in Textform (z. B. per E-Mail) zu unterrichten.
3. Der Kunde muss sicherstellen, dass alle Personen, denen er Zugang zur Plattform gewährt (nachfolgend „Nutzer“), die Bestimmungen dieser AGB sowie etwaige ergänzende Nutzungsrichtlinien einhalten. Handlungen oder Unterlassungen seiner Nutzer werden dem Kunden in vollem Umfang wie eigenes Verhalten zugerechnet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die nach dem Stand der Technik und der Verkehrsaufforderung notwendige Sorgfalt bei der Auswahl, Einweisung und Überwachung der Nutzer sowie bei der Absicherung der Zugangswege gewahrt hat.

3 Rechteeinräumung

Soweit es die Einräumung von Rechten an der Software selbst betrifft (Vervielfältigung, Änderung, Verbreitung), gehen die Bestimmungen der AGPL-3.0 diesen AGB vor. Diese AGB regeln die zusätzlichen Dienstleistungen und die Bereitstellung der Infrastruktur durch L3montree.

4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, alle bei der Registrierung oder Bestellung abgefragten Daten wahrheitsgemäß, vollständig und aktuell zu halten. Änderungen der angegebenen Daten – insbesondere Firmenname, Adresse, technischer Ansprechpartner und Rechnungsadresse – sind L3montree unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eintritt der Änderung, in Textform mitzuteilen. L3montree ist nicht verantwortlich für Leistungsstörungen oder Schäden, die aus der Nutzung veralteter Kundendaten resultieren.

2. Der Kunde benennt L3montree zu Beginn des Vertragsverhältnisses einen namentlichen technischen Ansprechpartner mit Entscheidungsbefugnis für technische Belange sowie einen kaufmännischen Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheiten. Änderungen sind L3montree unverzüglich mitzuteilen. Können Rückfragen von L3montree mangels erreichbaren Ansprechpartners nicht zeitnah beantwortet werden, gehen daraus resultierende Verzögerungen nicht zu Lasten von L3montree.
3. Der Kunde sichert ausdrücklich zu, dass er zum Zeitpunkt der jeweiligen Scan-Konfiguration berechtigt ist, Sicherheitsanalysen auf den von ihm konfigurierten Zielsystemen (insbesondere Repositories, Container-Images, Cloud-Infrastruktur und Netzwerkkomponenten) durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Kunde stellt sicher, dass durch die Durchführung von Scans keine Rechte Dritter – insbesondere keine Urheberrechte, Datenschutzrechte oder vertraglichen Nutzungsbeschränkungen – verletzt werden. L3montree übernimmt keinerlei Prüfpflicht hinsichtlich der Berechtigung des Kunden. Der Kunde stellt L3montree von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass Scans auf Systemen oder Codebasen durchgeführt wurden, für die der Kunde keine ausreichende Berechtigung besaß; dies gilt einschließlich der Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
4. Die durch DevGuard generierten Scan-Ergebnisse, Reports und Schwachstellenmeldungen enthalten hochsensible sicherheitsrelevante Informationen. Der Kunde ist verpflichtet, diese Ergebnisse vertraulich zu behandeln, nur intern an Personen weiterzugeben, die diese für ihre Aufgaben benötigen (Need-to-know-Prinzip), und technisch angemessen gegen unbefugten Zugriff und unverschlüsselte Übermittlung zu sichern. Eine öffentliche Zugänglichmachung oder Weitergabe an Dritte außerhalb des Kundenunternehmens ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von L3montree untersagt.
5. Die fachliche Bewertung der Analyseergebnisse, die Priorisierung von Maßnahmen sowie deren operative Durchführung liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. L3montree erbringt mit DevGuard eine Identifikations- und Unterstützungsleistung, nicht aber eine operative Behebungs- oder Überwachungsleistung. Der Kunde ist verpflichtet, kritische Schwachstellen nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung seines individuellen Risikorahmens zeitnah zu bewerten.
6. Dem Kunden ist es untersagt, die Plattform zu nutzen für:
 - i rechtswidrige Zwecke jeder Art, insbesondere zur Verbreitung von Schadsoftware oder zur Durchführung unbefugter Sicherheitsanalysen an Systemen Dritter;

- ii Versuche, Sicherheitsmechanismen der Plattform zu umgehen, zu testen oder zu überwinden;
 - iii Dekompilierung, Kopie oder Reverse Engineering der Software von L3montree, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Rechte nach §§ 69d, 69e UrhG;
 - iv exzessive, automatisierte API-Abrufe oder sonstige Nutzungsweisen, die die Stabilität oder Verfügbarkeit der L3montree-Infrastruktur gefährden oder über die vereinbarten Nutzungslimits hinausgehen;
 - v die Speicherung oder Verarbeitung von Inhalten, die gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder die guten Sitten verstoßen.
7. Verstößt der Kunde gegen diese Pflichten, ist L3montree nach vorheriger Abmahnung – bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen auch ohne Abmahnung – berechtigt, den Zugang zur Plattform vorübergehend zu sperren. Die Sperrung ist auf den betroffenen Bereich zu beschränken, soweit technisch möglich. § 8 Abs. 4 der Nutzungsordnung bleibt unberührt.
8. Bei der Nutzung von Integrationen mit Drittanbietern (z. B. GitHub, Git-Lab, Container-Registries) ist der Kunde verpflichtet sicherzustellen, dass seine Nutzung mit den jeweiligen Nutzungsbedingungen der Drittanbieter vereinbar ist. Verträge mit Drittanbietern kommen ausschließlich zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Drittanbieter zustande; L3montree ist nicht Vertragspartei solcher Vereinbarungen.
9. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nach und ist L3montree infolgedessen nicht in der Lage, seine Leistungen ganz oder teilweise fristgerecht zu erbringen, verlängern sich vereinbarte Fristen angemessen. L3montree ist für den Zeitraum der Nichtmitwirkung von seinen Leistungspflichten befreit, soweit die Leistungserbringung aufgrund der fehlenden Mitwirkung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Mehraufwand, der L3montree durch fehlende oder mangelhafte Mitwirkung des Kunden entsteht, kann L3montree dem Kunden nach den vereinbarten oder ortsüblichen Stundensätzen in Rechnung stellen.

5 Vergütung, Rechnungstellung und Zahlungsbedingungen

1. Der Kunde hat die Vergütung an L3montree gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltendem Preismodell zu zahlen. Der Kunde hat ferner die Vergütungen für alle erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten-

den Preislisten zu zahlen. Die Gebühren und Entgelte sind zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer zu entrichten.

2. Die Vergütung wird monatlich oder jährlich im Voraus in Rechnung gestellt, je nach vereinbartem Abrechnungsmodell.
3. Rechnungen werden in Textform per E-Mail versandt.
4. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung fällig, sofern im Bestellformular oder in andere individuelle Vereinbarung keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde. Sofern der Kunde eine Rechnung beanstanden möchten, muss der Kunde dies gegenüber L3montree innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich unter Angabe der genauen Gründe für Ihre Beanstandung mitteilen. Nimmt L3montree die Beanstandung nach eigenem Ermessen an, wird der entsprechende Betrag entweder der nächsten Rechnung gutgeschrieben oder auf die für den Vertrag verwendete Zahlungsmethode zurückerstattet.
5. Der Kunde zahlt nutzungsunabhängige monatliche Gebühren, beginnend mit dem Tag der Betriebsbereitschaft, anteilig für den Rest des Monats (berechnet auf Tagesbasis). Danach zahlt der Kunde monatlich/jährlich im Voraus. Nutzungsabhängige Gebühren werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Gebühren für Dienstleistungen werden nach Erbringung der Dienstleistungen in Rechnung gestellt.
6. Bei einem Zahlungsverzug von mehr als vierzehn (14) Tagen nach Zugang einer zweiten Mahnung ist L3montree berechtigt, den Zugang des Kunden zur Plattform vorübergehend zu sperren. Die Vergütungspflicht bleibt während der Sperrung bestehen.
7. L3montree hat das Recht, unentgeltlich erbrachte Dienstleistungen nach einer Ankündigung von sechs Wochen jederzeit einstellen, durch andere Lösungen ersetzen oder nach Einholung der Zustimmung des Kunden gegen Entgelt zu erbringen.
8. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen Forderungen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen Forderungen von L3montree aufrechnen. Gesetzliche Aufrechnungsverbote bleiben hiervon unberührt.
9. L3montree nutzt für die Rechnungstellung und Zahlungsabwicklung einen Zahlungsdienstleister.

6 Haftungsausschluss und Gewährleistung

1. L3montree haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vor-

satz oder grober Fahrlässigkeit von L3montree, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Das Gleiche gilt bei der Übernahme einer ausdrücklichen Garantie im Sinne von § 443 BGB, dem arglistigen Verschweigen von Mängeln sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

2. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung von L3montree auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Darüber hinaus ist die Haftung von L3montree für einfache Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Betrag der vom Kunden im betreffenden Vertragsjahr geleisteten Nettovergütung begrenzt; für Schäden aus mehreren Schadensereignissen innerhalb eines Vertragsjahres gilt diese Obergrenze kumulativ. Jede weitergehende Haftung für einfache Fahrlässigkeit – insbesondere für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Datenverlust oder sonstige Folgeschäden – ist ausgeschlossen, soweit nicht die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen.
3. DevGuard ist ein technisches Analyse- und Unterstützungswerkzeug, das auf der Einbindung von Drittanbieter-Technologien (u. a. Trivy, Grype, Semgrep), die auch durch den Kunden selbständig gewechselt und eingebunden werden können, sowie öffentlich zugänglicher Schwachstellendatenbanken basiert. Diese Datenquellen und Werkzeuge liegen außerhalb des Einfluss- und Kontrollbereichs von L3montree; eine Beschaffenheitsgarantie hinsichtlich der Richtigkeit, Aktualität oder Vollständigkeit der Scan-Ergebnisse wird nicht übernommen. L3montree schuldet insbesondere keine bestimmte Erkennungsrate von Schwachstellen; eine vollständige Erkennung aller vorhandenen Sicherheitslücken ist nicht Vertragsgegenstand.
4. L3montree haftet daher – vorbehaltlich der zwingenden Haftungstatbestände nach Abs. 1 – nicht für Schäden, die entstehen aus:
 - i der Nichterfassung tatsächlich vorhandener Sicherheitslücken (False Negatives),
 - ii der unzutreffenden Meldung nicht vorhandener Schwachstellen (False Positives),
 - iii der Unrichtigkeit, Unvollständigkeit oder fehlenden Aktualität der von Drittanbietern bereitgestellten Datenquellen, Signaturen oder Schwachstelleninformationen,
 - iv der Änderung, Einschränkung oder Einstellung von Drittanbieter-Diensten oder -Datenbanken.

5. Die durch DevGuard generierten Scan-Ergebnisse stellen keine abschließende Sicherheitsbeurteilung dar und ersetzen nicht die eigenverantwortliche fachkundige Prüfung durch den Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Scan-Ergebnisse vor jeder sicherheitsrelevanten Entscheidung durch qualifiziertes Fachpersonal eigenständig zu bewerten. Schäden, die daraus resultieren, dass der Kunde dieser Prüfpflicht nicht nachgekommen ist und Abhilfemaßnahmen auf Grundlage der Scan-Ergebnisse ohne eigenverantwortliche fachkundige Prüfung ergriffen oder unterlassen hat, fallen ausschließlich in die Risikosphäre des Kunden und begründen keine Haftung von L3montree.
6. Die verschuldensunabhängige Haftung für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel gemäß § 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB wird ausgeschlossen. Im Übrigen gilt Abs. 1 dieses Paragrafen.
7. Soweit die Haftung von L3montree nach Maßgabe dieser Bestimmungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies gleichermaßen für die persönliche Haftung ihrer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

7 Datenschutz und Auftragsverarbeitung

1. Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere DS-GVO und BDSG) einzuhalten.
2. Soweit der Kunde die Plattform als SaaS-Lösung nutzt - unabhängig davon, ob dies entgeltlich oder im Rahmen eines kostenfreien Angebots für FLOSS-Projekte erfolgt - oder L3montree Zugriff auf personenbezogene Daten im Rahmen von Support-Leistungen erhält, ist der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gemäß Art. 28 DS-GVO erforderlich.
3. Die auf Anfrage erhältliche AVV wird mit Begründung des Nutzungsverhältnisses durch Registrierung/Vertragsschluss integraler Vertragsbestandteil zwischen dem Kunden und L3montree. Die Bestimmungen der AVV gehen im Falle von Widersprüchen den Regelungen dieser AGB vor, soweit sie die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen.
4. Bei Self-Hosting-Lösungen (On-Premises), bei denen keine Datenübermittlung an L3montree stattfindet und kein technischer Support-Zugriff vereinbart wurde, wird die AVV nicht Vertragsbestandteil.
5. Der Kunde bleibt „Verantwortlicher“ für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung. Er stellt L3montree von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer rechtswidrigen Datenübermittlung oder unzulässigen Nutzung der Plattform durch den Kunden oder seine Nutzer beruhen, sofern der

Kunde dies zu vertreten hat.

8 Schutz vor unbefugtem staatlichem Zugriff

1. L3montree wird Anfragen oder Anordnungen von Behörden oder Gerichten aus Drittländern (außerhalb der EU bzw. des EWR), die auf den Zugriff oder die Herausgabe von Kundendaten gerichtet sind, nur dann nachkommen, wenn eine nach EU-Recht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats anerkannte Rechtsgrundlage (z. B. ein Rechtshilfeabkommen) vorliegt.
2. Erhält L3montree eine solche Anfrage, wird sie deren Rechtmäßigkeit nach den geltenden europäischen und nationalen Vorschriften prüfen. Bestehen begründete Zweifel an der rechtlichen Verpflichtung zur Herausgabe oder verstößt die Anfrage gegen fundamentale Interessen der EU oder ihrer Mitgliedstaaten, wird L3montree die Anfrage unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten zurückweisen oder die zuständigen Aufsichtsbehörden um Klärung ersuchen.
3. Sofern L3montree eine Anfrage gemäß Absatz 1 erhält, wird sie den betroffenen Kunden unverzüglich hierüber informieren, um ihm die Einleitung eigener rechtlicher Schritte zu ermöglichen. Dies gilt nicht, sofern L3montree eine solche Benachrichtigung durch die anfragende Stelle oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften (z. B. zur Wahrung des Ermittlungszwecks oder aus Gründen der nationalen Sicherheit) ausdrücklich untersagt ist.
4. L3montree ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung), um den unbefugten Zugriff staatlicher Stellen aus Drittländern auf die Plattform-Infrastruktur nach dem Stand der Technik zu verhindern.

9 Höhere Gewalt (Force Majeure)

1. Keine der Parteien hat die Unmöglichkeit oder Verzögerung der Leistungserbringung zu vertreten, soweit diese auf Ereignissen beruht, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegen (Höhere Gewalt). L3montree ist für die Dauer des Ereignisses sowie einer angemessenen Anlaufzeit von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Die Zahlungsverpflichtungen des Kunden für bereits erbrachte Leistungen bleiben hiervon unberührt.
2. Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Naturkatastrophen, kriegsartige Auseinandersetzungen, Terroranschläge, Unruhen, Streiks und rechtmäßige

Aussperrungen, hoheitliche Anordnungen sowie Pandemien oder Epidemien. Im Kontext der von L3montree erbrachten digitalen Dienste gelten zudem als Höhere Gewalt: flächendeckende Ausfälle des Internets oder öffentlicher Telekommunikationsnetze, erhebliche Cyber-Angriffe (z. B. großflächige DDoS-Attacken), sofern diese trotz marktüblicher Schutzmaßnahmen nicht abgewehrt werden konnten, sowie die Einstellung von Diensten notwendiger Drittanbieter (z. B. Cloud-Infrastruktur-Provider), sofern L3montree dies nicht zu vertreten hat.

3. Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich über den Eintritt eines Falls Höherer Gewalt sowie dessen voraussichtliche Dauer informieren.
4. Dauert das Ereignis Höherer Gewalt länger als 30 zusammenhängende Kalendertage an, ist jede Partei berechtigt, den betroffenen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich oder in Textform zu kündigen. In diesem Fall werden bereits im Voraus gezahlte Gebühren für Zeiträume nach dem Wirksamwerden der Kündigung anteilig zurückerstattet.

10 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Bonn. L3montree ist daneben berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich die Schriftform vereinbart ist. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses selbst. Erklärungen per E-Mail genügen der Textform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und rechtlich wirksam ist. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von L3montree auf Dritte zu übertragen oder abzutreten. Davon ausgenommen ist die Abtretung von Geldforderungen gemäß § 354a HGB; eine solche Abtretung ist L3montree jedoch

unverzöglich anzuzeigen. die Unterlassung der Anzeige berührt die Wirksamkeit der Abtretung nicht, begründet jedoch eine Schadensersatzpflicht des Kunden für durch die Unterlassung verursachte Mehraufwendungen von L3montree.

5. L3montree ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG oder auf einen Rechtsnachfolger (z. B. im Rahmen eines Asset Deals oder einer Unternehmensumstrukturierung) zu übertragen. L3montree wird den Kunden über eine solche Übertragung in Textform (z. B. per E-Mail) informieren. Im Falle einer vollständigen Vertragsübertragung durch L3montree auf einen nicht verbundenen Dritten steht dem Kunden ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Übertragung auszuüben ist.

Teil B: Besonderer Teil

L3montree stellt dem Kunden die Developer-Security Plattform „DevGuard“ zur Verfügung. Das Vertragsverhältnis basiert auf zwei rechtlich getrennten Säulen:

- i Open Source Software: Die Software ist unter der GNU Affero General Public License v3.0 (AGPL-3.0) lizenziert. Die Überlassung des Quellcodes und die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgen unentgeltlich gemäß den Bestimmungen der AGPL-3.0.
- ii Entgeltliche Leistungen: Gegenstand der Vergütung im Rahmen dieses Vertrages sind ausschließlich die von L3montree erbrachten Dienstleistungen. Hierzu zählen insbesondere (i) Managed Services (SaaS): Die betriebliche Bereitstellung der OS Software innerhalb der von L3montree verwalteten IT-Infrastruktur.
- iii Technische Services: Technischer Support, Wartung der Instanzen, die Kuration von Sicherheitsdaten sowie individuelle Beratungs-, Integrations- oder Setup-Leistungen. Der konkrete Umfang der geschuldeten Dienstleistungen ergibt sich aus den modellspezifischen Leistungsbeschreibungen im Besonderen Teil (Teil B). Diese differenzieren zwischen den betrieblichen Leistungen im SaaS-Modell und den Support-Services im Enterprise-Modell.

11 Modell: Open Source (Community)

11.1 Teilnahmeberechtigung und Zweckbindung

1. Die unentgeltliche Bereitstellung der DevGuard-Plattform als Software-as-a-Service (SaaS) erfolgt ausschließlich unter der Bedingung, dass das betreffende Projekt die nachfolgenden Kriterien kumulativ erfüllt:
 - i Lizenzierung: Das Projekt muss dauerhaft unter einer von der Open Source Initiative (OSI) als solche anerkannten Lizenz stehen und entsprechend lizenziert bleiben.
 - ii Nicht-kommerzielle Zweckbestimmung: Das Projekt darf keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Ziele verfolgen. Von der unentgeltlichen Nutzung ausdrücklich ausgeschlossen ist die Verwendung durch Unternehmen für die interne proprietäre Softwareentwicklung, für Projekte mit Gewinnerzielungsabsicht sowie im Rahmen der Erbringung kommerzieller Dienstleistungen gegenüber Dritten.
 - iii Transparenz und Publizität: Das Projekt muss in einem öffentlichen, für Dritte jederzeit frei einsehbaren Repository (z. B. GitHub, GitLab, Bitbucket, Codeberg oder openCode) gehostet werden; die bloße Zugänglichkeit für einen geschlossenen Benutzerkreis ist nicht ausreichend.
2. L3montree behält sich vor, den Status des Projekts bei begründeten Zweifeln an der Erfüllung dieser Kriterien zu prüfen und die unentgeltliche Bereitstellung bei Wegfall auch nur einer dieser Voraussetzungen mit angemessener Frist zu beenden oder in ein entsprechendes kostenpflichtiges Nutzungsverhältnis zu überführen.

11.2 1.2. Prüfpflicht und Statusänderung

1. Soweit dem Nutzer Leistungen aufgrund spezifischer Kriterien (insbesondere im Rahmen von Open-Source-Projekten) kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, ist der Nutzer verpflichtet, L3montree unverzüglich in Textform zu informieren, sobald die Voraussetzungen für diese kostenfreie Nutzung wegfallen. Eine solche Informationspflicht besteht insbesondere bei einem Wechsel der Projektlizenz zu einer nicht von der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenz, bei einer beginnenden Kommerzialisierung des Projekts oder bei der Schließung bzw. Archivierung des zugrunde liegenden Repositories.
2. Zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Nutzungsvoraussetzungen behält sich L3montree das Recht vor, den Status des betreffenden Dienstes sowie die Einhaltung der vereinbarten Kriterien – insbesondere den OSI-

Lizenzstatus – regelmäßig automatisiert zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt unter Wahrung der technischen Angemessenheit und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

3. Sollte eine Prüfung ergeben, dass die Voraussetzungen für die Kostenfreiheit nicht mehr vorliegen, oder kommt der Nutzer seiner Informationspflicht schuldhaft nicht nach, ist L3montree berechtigt, die Bereitstellung des Dienstes auf den entsprechenden kostenpflichtigen Tarif umzustellen oder den Zugang nach angemessener Vorankündigung zu sperren. L3montree wird den Nutzer im Falle einer Unstimmigkeit informieren und ihm vor einer endgültigen Sperrung die Gelegenheit zur Stellungnahme oder Korrektur des Status innerhalb einer angemessenen Frist einräumen.

11.3 Wechselflicht und Rechtsfolgen bei Fehlbelegung

1. Sollten die Voraussetzungen für die unentgeltliche Nutzung entfallen, ist der Kunde verpflichtet, binnen einer Frist von 14 Tagen ab Wegfall der Voraussetzungen entweder in ein passendes entgeltliches Nutzungsmodell zu wechseln oder die Nutzung der Plattform vollständig einzustellen und sämtliche dort gespeicherten Daten zu sichern.
2. Für den Fall, dass der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben zu seinem kommerziellen Status, zur Art der Lizenzierung oder zur Erfüllung der sonstigen unentgeltlichen Nutzungskriterien macht, behält sich L3montree das Recht vor, die Differenz zwischen dem unentgeltlichen Modell und der regulären Gebühr des entsprechenden Business-SaaS-Modells rückwirkend für den gesamten Zeitraum der unberechtigten Nutzung (Fehlbelegung) in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt; dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass L3montree kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
3. L3montree ist berechtigt, die Bereitstellung des unentgeltlichen Community-Modells insgesamt oder für einzelne Dienste unter Einhaltung einer angemessenen Ankündigungsfrist von 30 Tagen einzustellen. Bei einem nachgewiesenen Verstoß gegen die Lizenzkriterien oder die Nutzungsbedingungen ist L3montree zudem berechtigt, den Zugang zum Projekt unverzüglich zu sperren.

11.4 Leistungsumfang und Support-Ausschluss

1. Die Bereitstellung des unentgeltlichen Community-Modells erfolgt als freiwillige Leistung von L3montree. Der Nutzer erkennt an, dass kein Rechtsanspruch auf die dauerhafte Verfügbarkeit der Plattform, auf die Bereitstellung spezifischer Funktionen oder auf die Einhaltung bestimmter Service

Level Agreements (SLA) besteht. L3montree behält sich das Recht vor, den Funktionsumfang des Community-Modells jederzeit ohne Angabe von Gründen zu ändern, einzuschränken oder einzelne Dienste vollständig einzustellen.

2. Ein Anspruch auf individuellen technischen Support durch L3montree besteht im Rahmen des unentgeltlichen Modells nicht. Supportleistungen werden ausschließlich auf freiwilliger Basis und nach Maßgabe der zeitlichen Verfügbarkeit über öffentliche Community-Kanäle (z. B. Diskussionsforen, öffentliche Repositories oder Discord) erbracht. Es erfolgt keine Zusicherung hinsichtlich der Antwortzeiten oder der abschließenden Lösung von Supportanfragen.

11.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

Die kostenlose Nutzung von DevGuard ist auf Projekte beschränkt, die zum Zeitpunkt der Nutzung unter einer von der Open Source Initiative (OSI) anerkannten Lizenz stehen und nicht-kommerziell betrieben werden. Der Kunde ist verpflichtet, L3montree unverzüglich zu informieren, wenn sich die Lizenzbedingungen oder der kommerzielle Charakter seines Projekts ändern. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, auf ein kostenpflichtiges Modell zu wechseln oder die Nutzung einzustellen. Eine rückwirkende Vergütungspflicht entsteht bei schuldloser Unkenntnis nicht; bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Nutzung ohne Berechtigung behält sich L3montree die Geltendmachung von Nachzahlungsansprüchen vor.

12 Modell: Business SaaS

12.1 Leistungsumfang und Infrastrukturbereitstellung

1. L3montree stellt dem Kunden für die Vertragslaufzeit die Nutzung der DevGuard-Plattform als verwalteten Dienst (Software-as-a-Service) zur Verfügung. Die Leistung umfasst die Bereitstellung einer betriebsbereiten Instanz der OS DevGuard Software auf einer von L3montree verwalteten IT-Infrastruktur. Der Übergabepunkt für die SaaS-Leistungen ist der Router-Ausgang des von L3montree genutzten Rechenzentrums zum Internet.
2. Der Betrieb erfolgt auf Serverkapazitäten innerhalb der Europäischen Union (standardmäßig Deutschland). L3montree setzt Unterauftragnehmer für das Hosting ein. Die Verantwortung von L3montree erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung des Hosting-Dienstleisters sowie die Bereitstellung der für den Betrieb notwendigen Ressourcen (CPU, Arbeitsspeicher, Speicherplatz).

3. L3montree übernimmt während der Vertragslaufzeit folgende administrative Tätigkeiten:
 - i Monitoring: Kontinuierliche Überwachung der Systemstabilität und der Verfügbarkeit der Plattform-Infrastruktur.
 - ii Sicherheits-Updates: Proaktive Installation von notwendigen Sicherheits-Patches und technischen Updates der DevGuard-Software-Instanz sowie der zugrunde liegenden Systemkomponenten.
 - iii Lifecycle-Management: Durchführung von funktionalen Upgrades und Versionspflege, sofern diese zur Aufrechterhaltung des vertragsgemäßen Gebrauchs oder zur Sicherheit erforderlich sind.
4. Die geschuldete Verfügbarkeit der DevGuard-Plattform richtet sich nach den vereinbarten Service Level Agreements (SLA). Dem Kunden ist bewusst, dass die Plattform auf der DevGuard-Open-Source-Software basiert. Die Verfügbarkeitsgarantie bezieht sich ausdrücklich auf die Betriebsbereitschaft der Instanz und die Erreichbarkeit der Dienste, nicht jedoch auf die Fehlerfreiheit der Softwarelogik oder die Korrektheit der von Drittanbieter-Scannern gelieferten Ergebnisse.

12.2 Konnektivität und technische Anbindung

1. Der Kunde ist für die Schaffung der in seiner Betriebssphäre liegenden technischen Voraussetzungen für den Zugang zur DevGuard-Plattform sowie deren vertragsgemäße Nutzung verantwortlich. Dies umfasst insbesondere:
 - i Internetzugang: Die Bereitstellung und Aufrechterhaltung einer stabilen Breitband-Internetverbindung. Der Übergabepunkt für die Leistungen von L3montree ist der Router-Ausgang des von L3montree genutzten Rechenzentrums. Für die Datenübertragung zwischen diesem Übergabepunkt und den Systemen des Kunden ist L3montree nicht verantwortlich.
 - ii Hard- und Software: Die Bereitstellung der erforderlichen Endgeräte sowie einer aktuellen Browser-Software (gemäß den Systemvoraussetzungen in der Dokumentation), die die notwendigen Sicherheitsstandards (z. B. TLS-Verschlüsselung) unterstützt.
2. Da DevGuard als Analyse-Plattform auf den Zugriff auf externe Datenquellen angewiesen ist, obliegt die korrekte Anbindung dieser Ressourcen ausschließlich dem Kunden:
 - i Der Kunde hat die für die Integration erforderlichen Zugriffstoken (API-Keys), Webhooks oder Service-Accounts eigenverantwortlich zu ge-

nerieren und in der jeweiligen Plattform zu hinterlegen.

- ii Die Konfiguration von CI/CD-Pipelines (z. B. GitHub Actions, GitLab CI, Azure DevOps) zur Übermittlung von Scan-Daten an die Plattform erfolgt durch den Kunden gemäß der technischen Dokumentation von L3montree.
- iii Der Kunde ist verpflichtet, die verwendeten Zugangsdaten und Token gemäß dem Stand der Technik vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Im Übrigen gilt A § 2 Abs. 2.

12.3 Verantwortungsbereich und Leistungsabgrenzung bei Drittsystemen

1. L3montree schuldet die Bereitstellung der Plattform-Schnittstellen (APIs) sowie der technischen Analyse-Umgebung in einem betriebsbereiten Zustand gemäß den vereinbarten Service Level Agreements (SLA). Eine Pflichtverletzung durch L3montree sowie eine Anrechnung auf Ausfallzeiten im Sinne des SLA liegen jedoch ausdrücklich nicht vor, wenn die Beeinträchtigung auf Umständen beruht, die außerhalb des Verantwortungs- und Kontrollbereichs von L3montree liegen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:
 - i Netzwerkinstabilität: Verzögerungen oder Abbrüche in der Datenübermittlung, die durch Instabilitäten der kundenseitigen IT-Infrastruktur oder durch Probleme des Internet-Service-Providers (ISP) des Kunden verursacht werden.
 - ii Öffentliches Internet: Störungen im Bereich des öffentlichen Internets, die außerhalb des Übergabepunkts (Router-Ausgang) von L3montree genutzten Rechenzentrums) liegen.
 - iii Routing-Fehler: Fehlkonfigurationen in den Netzwerk- oder Firewall-Einstellungen des Kunden, die den Datenaustausch mit der Plattform verhindern.
2. Die ordnungsgemäße Funktion der Plattform hängt von der technischen Mitwirkung des Kunden ab. Kein Leistungsmangel liegt vor bei:
 - i Token- & Secret-Management: Verwendung von unrichtigen, unvollständigen, unzureichend berechtigten oder abgelaufenen Zugangsdaten (z. B. Personal Access Token, API-Keys), die der Kunde eigenverantwortlich generiert und in der jeweiligen Plattform hinterlegt hat.
 - ii Integrationsfehler: Fehlerhaft konfigurierte Webhooks, CI/CD-Pipelines oder Runner-Konfigurationen innerhalb der kundenseitigen Infrastruktur (z. B. GitHub Actions, GitLab CI), die eine Kommunikation mit der

- Plattform verhindern oder verfälschen.
- iii Parameterfehler: Unrichtige Konfiguration von Scan-Zielen oder Analyse-Parametern durch den Kunden.
3. Da die Plattform als Integrationslösung agiert, ist die Leistungserbringung von der Verfügbarkeit externer Ressourcen abhängig. L3montree übernimmt keine Gewährleistung für:
- i Nichterreichbarkeit von Ressourcen: Die zeitweilige oder dauerhafte Nichterreichbarkeit der zu scannenden Systeme (z. B. Repositories auf GitHub/GitLab, Container-Registries oder Cloud-Provider), sofern die Ursache beim jeweiligen Drittanbieter liegt.
 - ii API-Einschränkungen: Funktionseinschränkungen, die durch Ratenbegrenzungen (Rate-Limiting) oder Änderungen an den Schnittstellen der Drittanbieter entstehen, auf die L3montree keinen Einfluss hat.
4. Die Plattform integriert Schwachstellen-Informationen aus externen Quellen (z. B. OSV-Datenbank). L3montree erbringt die sorgfältige technische Einbindung dieser Quellen, leistet jedoch keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität der von Dritten gelieferten Sicherheitsdaten.

12.4 Unterstützung bei der Anbindung

1. Soweit L3montree den Kunden bei der Einrichtung der Schnittstellen oder der Integration in die kundenseitige Toolchain unterstützt (z. B. im Rahmen eines Setup-Workshops, durch technisches Consulting oder Support-Tickets), handelt es sich um eine unterstützende Dienstleistung nach Dienstvertragsrecht nach §§ 611 ff. BGB.
2. Die Letztverantwortung für die korrekte Konfiguration, die Einhaltung interner Sicherheitsrichtlinien sowie die Freigabe von Zugriffsberechtigungen (Tokens/Secrets) innerhalb der kundenseitigen Infrastruktur verbleibt ausschließlich beim Kunden.
3. L3montree schuldet die fachgerechte Unterstützung nach bestem Wissen, jedoch keinen Erfolg im Sinne einer dauerhaften Funktionsfähigkeit der kundeneigenen Drittsysteme (z. B. spezifische CI/CD-Runner).
4. Der Kunde ist verpflichtet, die im Rahmen der Unterstützung gemeinsam erarbeiteten Konfigurationen vor der Überführung in den Produktivbetrieb eigenständig auf deren Richtigkeit und Sicherheit hin zu überprüfen.

12.5 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. **Infrastruktur und Konnektivität:** Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung eines stabilen, ausreichend bandbreitenstarken Internetzugangs sowie für die ordnungsgemäße technische Anbindung der zu scannenden Repositories (z. B. via API-Token, Webhooks oder CI-Pipeline-Integration). Störungen, die aus unzureichender Konnektivität oder fehlerhafter Konfiguration auf Kundenseite resultieren, begründen keine Leistungspflichtverletzung von L3montree.
2. **Nutzerlizenzen:** Der Kunde darf die Plattform nur im Umfang der vertraglich vereinbarten Nutzeranzahl verwenden. Die Einrichtung, Verwaltung und Deaktivierung von Nutzerkonten liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.
3. **Datensicherung:** L3montree führt regelmäßige System-Backups durch. Der Kunde ist gleichwohl verpflichtet, eigene Sicherungskopien seiner bei L3montree hinterlegten Konfigurationen, Scan-Ergebnisse und Berichte in angemessenen Intervallen zu erstellen. Eine dauerhafte Archivierung von Kundendaten über das Vertragsende hinaus ist nicht Vertragsgegenstand; nach Vertragsbeendigung werden Kundendaten nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und der AVV gelöscht.
4. **Setup-Workshop:** Der Kunde ist verpflichtet, den bei Vertragsschluss vereinbarten initialen Setup-Workshop innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsschluss wahrzunehmen. Eine Verschiebung ist mit einer Ankündigungsfrist von mindestens fünf Werktagen möglich. Nicht wahrgenommene Termine verfallen, sofern keine Neubuchung vereinbart wird.

12.6 Nutzerverwaltung und Lizenz-Compliance (Seat-Modell)

1. Die Einrichtung, Administration und Deaktivierung einzelner Nutzerzugänge (nachfolgend „Nutzerkonten“) erfolgt eigenständig durch den Kunden über die von der Plattform bereitgestellten Administrations-Schnittstellen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, ausgeschiedenen Mitarbeitern oder unbefugten Dritten den Zugang durch unverzügliche Deaktivierung des jeweiligen Nutzerkontos zu entziehen.
2. Jedes Nutzerkonto ist einer namentlich benannten natürlichen Person zuzuordnen und darf ausschließlich von dieser genutzt werden.
3. Eine Nutzung eines einzelnen Nutzerkontos durch mehrere Personen gleichzeitig oder nacheinander (sog. „Shared Accounts“) ist untersagt. Der Kunde stellt sicher, dass Zugangsdaten nicht innerhalb seines Unternehmens oder an Dritte weitergegeben werden, um die gebuchte Anzahl an Nutzerlizenzen („Seats“) zu umgehen.

4. L3montree ist berechtigt, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten maximalen Nutzeranzahl systemseitig zu überwachen. Benötigt der Kunde eine Erweiterung der Nutzerkapazität, ist ein entsprechender Plan-Wechsel (Upgrade) gemäß den Bestimmungen im Allgemeinen Teil (Teil A) erforderlich. Bei einer Überschreitung des gebuchten Kontingents ist L3montree berechtigt, die Erstellung weiterer Nutzerkonten technisch zu unterbinden oder den Zugriff für überzählige Nutzer bis zum Abschluss eines Upgrades vorübergehend zu beschränken.
5. Stellt L3montree eine Nutzung fest, die über das vertraglich vereinbarte Maß hinausgeht, insbesondere durch Shared Accounts, ist L3montree berechtigt, die Differenz zwischen dem gebuchten und dem tatsächlich genutzten Kontingent rückwirkend ab dem Zeitpunkt des ersten Verstößes gemäß der jeweils aktuellen Preisliste nachzufordern. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzes bleibt vorbehalten.

12.7 Datensicherung und Archivierung (Daten-Compliance)

1. L3montree führt zur Sicherstellung der Betriebskontinuität und zur Wiederherstellung des Gesamtsystems im Falle eines kritischen Infrastrukturausfalls regelmäßige - in der Regel tägliche - System-Backups durch. Diese Sicherungen dienen der Absicherung der Service-Verfügbarkeit im Sinne des Disaster-Recovery und stellen keine Individual-Sicherung für den Kunden dar. Ein Anspruch des Kunden auf die Wiederherstellung einzelner, versehentlich durch den Kunden gelöschter Daten aus diesen System-Backups besteht nicht.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass die Plattform kein Langzeitarchivierungssystem darstellt. Ungeachtet der Backups seitens L3montree ist der Kunde verpflichtet, seine in der Plattform generierten oder hinterlegten Daten eigenverantwortlich und in angemessenen Abständen extern zu sichern. Dies gilt insbesondere:
 - i vor der Durchführung eigener größerer Konfigurationsänderungen;
 - ii zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, für die der Kunde allein verantwortlich ist.

12.8 Datenzugriff und Anbieterwechsel (Data Act Compliance)

1. Der Betrieb der DevGuard-Plattform unterliegt den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2023/2854 (Data Act). Diese Regelungen konkretisieren die Rechte des Kunden auf Datenzugriff sowie die Pflichten L3montree zur Erleichterung eines Anbieterwechsels. Die Bestimmungen der DS-GVO so-

wie der Schutz von Geschäftsgeheimnissen von L3montree bleiben hiervon unberührt und genießen im Konfliktfall Vorrang.

2. Der Kunde hat das Recht, die bei der Nutzung der Plattform generierten Servicedaten (z. B. Scan-Ergebnisse, Metriken) in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
3. L3montree stellt diese Daten über die vorhandenen Standard-Exportfunktionen (z. B. JSON, CSV, PDF) zur Verfügung. Soweit Daten nicht über diese Funktionen zugänglich sind, erfolgt die Bereitstellung auf Anfrage kostenlos.
4. Eine Übermittlung an einen vom Kunden benannten Dritten erfolgt unverzüglich, sofern eine gültige Rechtsgrundlage (insb. Art. 6 DS-GVO bei personenbezogenen Daten) vorliegt. Der Kunde trägt die Verantwortung für die rechtliche Zulässigkeit dieser Übermittlung.
5. L3montree unterstützt den Kunden aktiv beim Wechsel zu einem anderen Anbieter von Datenverarbeitungsdiensten oder in die eigene IT-Infrastruktur, um Lock-in-Effekte zu vermeiden:
 - i Nach Wirksamkeit der Kündigung gewährt L3montree eine Übergangsfrist für den technischen Wechsel von maximal 30 Kalendertagen, sofern keine komplexe Ausnahme vorliegt. Während dieser Frist bleibt der Zugriff auf die Daten gewahrt.
 - ii Auf Anfrage stellt L3montree relevante technische Informationen zu den verfügbaren Export- und Migrationsverfahren bereit.
 - iii L3montree unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Erreichung funktionaler Gleichwertigkeit beim neuen Anbieter, haftet jedoch nicht für die Kompatibilität der Daten mit Drittsystemen.
6. L3montree ist berechtigt, für den Aufwand des Anbieterwechsels reduzierte Gebühren zu erheben, die auf die tatsächlichen, direkt bei L3montree anfallenden Kosten der Migration beschränkt sind. Ab dem 12. Januar 2027 erfolgt die technische Durchführung des Anbieterwechsels (Standard-Support) unentgeltlich. Kosten für darüber hinausgehende individuelle Beratungsleistungen oder spezifische Softwareanpassungen bleiben unberührt.
7. Bei der Datenübertragung wird die größtmögliche Sorgfalt gewahrt, eine Haftung für den Erfolg der Umstellung (Import in Drittsysteme) ist jedoch ausgeschlossen. Der Kunde ist allein verantwortlich für: (i) die Durchführung und Überprüfung des Exports; (ii) die Bereitstellung einer ausreichenden Internetverbindung und Speicherkapazität; (iii) die Konfiguration der Zielsysteme Dritter.
8. Etwaige vertraglich vereinbarte Volumenbeschränkungen (z. B. monatli-

ches Übertragungslimit) gelten nicht für Datenverkehre, die unmittelbar dem Zweck des Anbieterwechsels oder des Datenzugriffs gemäß Data Act dienen. Der rechtmäßige Export wird nicht durch Volumenlimits behindert.

9. Finale Löschung nach dem Wechsel Alle Kundeninhalte werden nach Ablauf der vereinbarten Übergangsfrist (Abs. 5 (i)) gelöscht. Die Löschung erfolgt nach Bestätigung des erfolgreichen Wechsels durch den Kunden, spätestens jedoch 60 Tage nach Vertragsende, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Bis zur endgültigen Löschung garantiert L3montree die vereinbarte Datensicherheit.

12.9 Implementierung und Setup-Workshop

1. Sofern ein initialer Setup-Workshop oder vergleichbare Implementierungsleistungen Teil des vereinbarten Leistungspakets sind, handelt es sich um eine zeitlich befristete Bereitstellung von Expertenressourcen. Diese Leistungen sind vom Kunden innerhalb von 60 Tagen nach Vertragsschluss (bzw. nach Bereitstellung der Zugangsdaten zur Plattform) abzurufen und wahrzunehmen.
2. Für die erfolgreiche Durchführung der Implementierung ist der Kunde zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. Er hat hierfür rechtzeitig qualifiziertes technisches Personal bereitzustellen, das über die notwendigen Fachkenntnisse sowie über die erforderlichen Zugriffsrechte auf die einzubindenden Drittsysteme (z. B. Administrative Rechte für GitHub, GitLab oder Container-Registries) verfügt. Verzögerungen, die aus einer mangelhaften Mitwirkung des Kunden resultieren, gehen nicht zu Lasten von L3montree.
3. Kommt ein Termin für den Setup-Workshop aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. unterlassene Mitwirkung oder fruchtloser Ablauf der Abruffrist), nicht innerhalb der in 2.9.1 genannten Frist zustande, gilt die Leistung als erbracht. Der Vergütungsanspruch von L3montree bleibt hiervon unberührt.
4. Eine Verschiebung bereits fest vereinbarter Termine durch den Kunden ist bis spätestens fünf
5. Werktagen vor dem Termin kostenfrei möglich. Bei einer späteren Absage oder Verschiebung behält sich L3montree vor, den entstandenen Vorbereitungsaufwand sowie die reservierten Ressourcen pauschal in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. L3montree wird sich in diesem Fall bemühen, die Ressourcen anderweitig einzusetzen; gelingt dies nicht, bleibt der Anspruch auf die anteilige Vergütung bestehen.

12.10 Managed Feeds und Sperrlisten

Im Rahmen des SaaS-Modells übernimmt L3montree als Dienstleistung die kontinuierliche Kuration der Schwachstellen-Feeds und der Sperrlisten für die Dependency Firewall. L3montree schuldet hierbei die Anwendung der im Sektor üblichen Sorgfalt bei der Auswahl und Aufbereitung der Datenquellen, jedoch keine Garantie für die stündliche Aktualität oder Fehlerfreiheit der von Dritten (z. B. OSV-Datenbank) bezogenen Informationen.

12.11 Managed Feeds und Sperrlisten (Dependency Firewall)

1. Im Rahmen des Business-SaaS-Modells erbringt L3montree als verwalteten Dienst die kontinuierliche Kuration der Schwachstellen-Feeds und der Sperrlisten für die Dependency Firewall. Dies umfasst die Aggregation, technische Aufbereitung und Bereitstellung von Sicherheitsinformationen zur automatisierten Filterung potenziell gefährlicher Abhängigkeiten.
2. L3montree wendet bei der Auswahl, Kuration und technischen Einbindung der Datenquellen die im Sektor der Cybersicherheit übliche Sorgfalt an. Dem Kunden ist bekannt, dass L3montree hierbei auf Informationen spezialisierter Drittanbieter und öffentlicher Datenbanken (z. B. OSV-Datenbank, GitHub Advisory Database, NVD) zurückgreift.
3. Trotz sorgfältiger Kuration übernimmt L3montree keine Gewährleistung oder Garantie für:
 - i Inhaltliche Richtigkeit: Die sachliche Korrektheit, Vollständigkeit oder Fehlerfreiheit der von Dritten bezogenen Sicherheitsinformationen.
 - ii Aktualität (Latenz): Die stündliche oder unmittelbare Aktualität der Feeds. L3montree schuldet die Aktualisierung der kuratierten Listen in angemessenen Intervallen innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeiten, sofern im SLA keine abweichenden Reaktionszeiten für kritische Sicherheitslücken vereinbart wurden.
 - iii False Positives/Negatives: Dass jede tatsächlich vorhandene Schwachstelle erkannt wird (Ausschluss der Haftung für „False Negatives“) oder dass jede blockierte Komponente tatsächlich schadhaft ist (Ausschluss der Haftung für „False Positives“).
4. Die Managed Feeds dienen der Unterstützung der IT-Sicherheit des Kunden. Die Letztentscheidung über die Verwendung oder Freigabe bestimmter Software-Komponenten (z. B. über manuelle Whitelists innerhalb der Plattform) verbleibt im Verantwortungsbereich des Kunden.

12.12 Support-Service und Support-Kontingent (SaaS)

1. L3montree erbringt Support-Leistungen zur Unterstützung des Kunden bei technischen Störungen sowie bei Fragen zur Funktionalität der Plattform. Der Support umfasst die Analyse von Fehlermeldungen sowie die Hilfestellung bei der Wiederherstellung der vertragsgemäßen Nutzung.
2. Der Support steht Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr MEZ/MESZ zur Verfügung (ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage). Anfragen sind über die offiziellen Kanäle (E-Mail/Chat) einzureichen.
3. In der monatlichen Nutzungsgebühr ist ein personeller Support-Aufwand von bis zu 4 Stunden pro Kalendermonat enthalten. Angefangene Viertelstunden (15 Minuten) werden jeweils als volle Einheit auf das Kontingent angerechnet. Nicht in Anspruch genommene Kontingentanteile verfallen mit Ablauf des jeweiligen Kalendermonats. Eine Übertragung auf Folge Monate oder eine Erstattung ist ausgeschlossen. Leistungen, die über das monatliche Kontingent hinausgehen, werden dem Kunden nach vorherigem Hinweis gemäß der jeweils gültigen Preisliste von L3montree gesondert in Rechnung gestellt. Hiervon ausgenommen ist der Support für Mängel, die die Plattform für den bestimmungsgemäßen Gebrauch derart beeinträchtigen, dass dieser während der Vertragslaufzeit nicht mehr vertragsgemäß möglich ist.
4. Der Support umfasst keine Fehlerbehebung in der kundeneigenen IT-Infrastruktur oder Internetverbindung sowie keine allgemeine IT-Beratung.

12.13 Service Levels und Störungsbehebung

1. Verfügbarkeit L3montree gewährt eine Verfügbarkeit der Leistungen von mindestens 98,5 % im monatlichen Mittel am Übergabepunkt. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des von L3montree genutzten Rechenzentrums.
2. Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden, die Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Von der Berechnung der Verfügbarkeit ausgenommen sind:
 - i Angekündigte Wartungszeiten gemäß § 2.14 (Wartungsfenster).
 - ii Zeiten der Störung, die auf Umständen außerhalb des Machtbereichs L3montree beruhen (z. B. höhere Gewalt, Störungen der Internet-Infrastruktur).
 - iii Zeiten unerheblicher Störungen. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von L3montree maßgeblich.
3. Der Kunde hat Störungen unverzüglich über die bereitgestellten Support-Kanäle (E-Mail/Chat) zu melden. Die Support-Bereitschaft ist Montag bis

Freitag zwischen 09:00 Uhr und 19:00 Uhr MEZ/MESZ gewährleistet (Servicezeiten), ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage.

- i Schwerwiegende Störungen (Kategorie A): Eine schwerwiegende Störung liegt vor, wenn die Nutzung der Software insgesamt oder eine Hauptfunktion nicht möglich ist. L3montree wird innerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 2 Stunden ab Eingang der qualifizierten Meldung mit der Bearbeitung beginnen (Reaktionszeit). L3montree ist bestrebt, die Störung innerhalb von 12 Stunden zu beheben oder eine Übergangslösung bereitzustellen (Ziel-Behebungszeit).
 - ii Sonstige erhebliche Störungen (Kategorie B): Sonstige erhebliche Störungen (Haupt- oder Nebenfunktionen gestört, aber nutzbar) werden innerhalb der Servicezeiten spätestens binnen 24 Stunden (Reaktionszeit) bestätigt und innerhalb von 48 Stunden (Ziel-Behebungszeit) bearbeitet.
 - iii Unerhebliche Störungen (Kategorie C): Die Beseitigung von unerheblichen Störungen (geringfügige Einschränkungen) liegt im Ermessen von L3montree und erfolgt in der Regel im Rahmen des nächsten Software-Release.
4. Unterschreitet L3montree die monatliche Verfügbarkeit gemäß Absatz (1), gewährt L3montree dem Kunden auf Antrag eine Gutschrift (Service Level Credit) in folgendem Umfang:
- 98,5 % bis 95 %: 15 % der monatlichen Netto-Nutzungsgebühr.
 - 95 % bis 90 %: 25 % der monatlichen Netto-Nutzungsgebühr.
 - unter 90 %: 100 % der monatlichen Netto-Nutzungsgebühr.
- Die Gutschrift wird mit der nächsten Rechnung verrechnet. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.
5. Die Gutschriften gemäß Absatz (4) stellen den einzigen und ausschließlichen Rechtsbehelf des Kunden bei Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit dar. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der L3montree hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder es liegt eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor. Gutschriften sind vom Kunden innerhalb von zwei Monaten nach Ende des betroffenen Kalendermonats in Textform bei L3montree zu beantragen, diese sind an support@devguard.org zu richten. Verspätet gestellte Anträge sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

12.14 Wartungsfenster

1. Reguläres Wartungsfenster. L3montree führt planbare Wartungsarbeiten innerhalb eines fest definierten Wartungsfensters durch. Das reguläre Wartungsfenster liegt von Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 18:00 Uhr und 24:00 Uhr (MEZ/MESZ). Innerhalb dieses Zeitraums kann es zu Beeinträchtigungen oder zu einer vollständigen Nichterreichbarkeit der Leistungen kommen.
2. Gegenstand der Wartung. Wartungsarbeiten umfassen insbesondere das Einspielen von Sicherheits- und Funktionsupdates, die Aktualisierung von Systemkomponenten der Plattform und ihrer technischen Basis (Betriebssystem, Datenbank, Container- und Netzwerkinfrastruktur), erforderliche Konfigurationsanpassungen sowie sonstige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung des Betriebs.
3. Ankündigung planbarer Wartungsarbeiten. Geplante Wartungsarbeiten innerhalb des regulären Wartungsfensters kündigt L3montree dem Kunden mindestens fünf Werktage im Voraus auf der Statusseite (<https://status.devguard.org>) an. Die Ankündigung enthält Datum, voraussichtliche Beginn- und Endzeit sowie eine kurze Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen. Eine zusätzliche Benachrichtigung an die vom Kunden hinterlegte administrative E-Mail-Adresse erfolgt, sofern eine spürbare Beeinträchtigung der Hauptfunktionen zu erwarten ist.
4. Wartungsarbeiten aus technischer Notwendigkeit. Soweit Wartungsarbeiten aus zwingender technischer Notwendigkeit, insbesondere zur Behebung akuter Sicherheitslücken (Zero-Day-Schwachstellen, laufende Sicherheitsvorfälle) oder zur Abwendung drohender Datenverluste oder erheblicher Betriebsstörungen, kurzfristig erforderlich sind, ist L3montree berechtigt, diese auch außerhalb des regulären Wartungsfensters durchzuführen. In diesem Fall erfolgt die Ankündigung mit dem unter den gegebenen Umständen größtmöglichen zeitlichen Vorlauf, im Regelfall jedoch mindestens vier Stunden vor Beginn der Maßnahme, soweit dies angesichts der Dringlichkeit zumutbar ist. Die Ankündigung erfolgt über die Statusseite gemäß Absatz (3) sowie ergänzend per E-Mail an die vom Kunden hinterlegte administrative Kontaktadresse.
5. Sofortmaßnahmen. Erfordert eine akute Gefährdungslage, insbesondere die Abwehr eines laufenden Angriffs, die Eindämmung eines Sicherheitsvorfalls oder die unverzügliche Schließung einer kritischen Sicherheitslücke, ein sofortiges Handeln, ist L3montree berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Ankündigung durchzuführen. Der Kunde wird in diesem Fall unverzüglich nach Beginn der Maßnahme über deren Art, Umfang und voraussichtliche Dauer in Textform informiert.

6. Auswirkungen auf die Verfügbarkeit. Wartungszeiten gemäß den Absätzen (1) bis (4), die unter Einhaltung der jeweils vorgesehenen Ankündigungsfristen erfolgen, gelten als angekündigte Wartungszeiten im Sinne von § 2.12 Absatz (2) Ziffer (i) und werden bei der Berechnung der vereinbarten Verfügbarkeit nicht berücksichtigt. Sofortmaßnahmen gemäß Absatz (5) sind ebenfalls von der Verfügbarkeitsberechnung ausgenommen, soweit sie zur Abwendung wesentlicher Schäden für den Kunden, L3montree oder Dritte erforderlich waren.
7. Verhältnismäßigkeit. L3montree wird Wartungsarbeiten so planen und durchführen, dass die Beeinträchtigung des Kundenbetriebs auf das technisch erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. Die Dauer einer einzelnen planbaren Wartung innerhalb des regulären Wartungsfensters soll im Regelfall vier Stunden nicht überschreiten. Erweist sich eine längere Dauer als notwendig, wird dies in der Ankündigung gesondert ausgewiesen.

13 Modul: Enterprise-Modell (Self-Hosting / On-Premise)

13.1 Leistungsumfang und Bereitstellungsmodell

1. Die Software wird dem Kunden zur Installation und zum Betrieb in eigener Verantwortung (Self-Hosted) zur Verfügung gestellt. Die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt auf Basis der der GNU Affero General Public License (AGPL-3.0). Die im Enterprise-Modell vereinbarte Vergütung ist keine Lizenzgebühr für den Code, sondern das Entgelt für das hier beschriebene Paket an Enterprise-Leistungen (nachfolgend „Enterprise-Subscription“).
2. Sofern einzelvertraglich nicht anders vereinbart, berechtigt die Enterprise-Subscription zur Inanspruchnahme der Leistungen für eine unbegrenzte Anzahl an Nutzern, Projekten und Assets innerhalb der verbundenen Unternehmen des Kunden. Die Leistungen umfassen:
 - i Enterprise-Distribution: Bereitstellung von für den Unternehmenseinsatz optimierten und zertifizierten Container-Images sowie Deployment-Skripten.
 - ii Kuratierte Schwachstellen-Feeds: Bereitstellung der von L3montree kontinuierlich geprüften und aufbereiteten Schwachstellen-Feeds und Sperrlisten in einem gängigen Format (z. B. als signierte Container-Image-Layer oder strukturierte Datendatei) zum Abruf durch die Instanz des Kunden. Bei Installationen ohne dauerhafte Netzwerkanbindung (Äir-Gapped“) obliegt dem Kunden die Einrichtung eines geeigneten, manuellen oder halbautomatischen Abrufmechanismus; L3montree

schuldet in diesem Fall die Bereitstellung der Feeds, nicht deren automatische Übertragung an die Instanz des Kunden.

- iii **Wartung & Support:** Anspruch auf technische Unterstützung sowie die Bereitstellung von Sicherheits-Updates und Fehlerkorrekturen innerhalb der vereinbarten Service-Level (SLA).
3. Der Kunde behält die volle Souveränität über seine Instanz. Er ist jedoch verpflichtet, die für die Erbringung der Enterprise-Leistungen (insb. Feed-Updates) notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen. Unterstützt L3montree beim Aufbau der Infrastruktur, erfolgt dies als Dienstleistung auf Basis einer gesonderten Beauftragung.

13.2 Infrastruktur und Systemhoheit des Kunden

1. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Bereitstellung, den Betrieb und die Absicherung der zugrunde liegenden Infrastruktur (Server, Storage, Netzwerk, Datenbanken). Dies umfasst insbesondere:
 - i Die Einhaltung der von L3montree kommunizierten Systemvoraussetzungen.
 - ii Die Sicherstellung der Netzwerk-Konnektivität für notwendige Updates und Feed-Synchronisationen.
 - iii Das Backup der Instanz-Daten und der zugrunde liegenden Datenbanken.
2. Da der Betrieb in der Infrastruktur des Kunden erfolgt, hat L3montree keinen Zugriff auf die Instanz, es sei denn, dies wird im Rahmen von Support-Leistungen (z. B. via VPN oder Remote-Session) explizit vereinbart und technisch ermöglicht.

13.3 Mitwirkungspflichten

1. **Infrastruktur:** Der Kunde stellt auf eigene Kosten eine kompatible Hosting-Infrastruktur gemäß den jeweils aktuellen Systemanforderungen von L3montree bereit. Der Kunde ist verantwortlich für Betrieb, Wartung, Skalierung und Hochverfügbarkeit der Infrastruktur.
2. **Updates und Patches:** Der Kunde ist verpflichtet, von L3montree bereitgestellte Sicherheits-Patches und Updates innerhalb einer angemessenen Frist, die im Wartungsvertrag konkretisiert wird, einzuspielen. Bei Unterlassen des Kunden entfällt der Anspruch auf Support für Fehler, die durch das unterlassene Update verursacht wurden.

3. Datensicherung und Notfallplanung: Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für Datensicherung, Disaster-Recovery-Planung und die Sicherstellung der Betriebskontinuität seiner Self-Hosting-Instanz. L3montree ist bei Self-Hosting-Betrieb nicht für Datenverluste verantwortlich, die auf mangelhafter Backup-Infrastruktur des Kunden beruhen.
4. Lizenz-Compliance: Der Kunde ist verpflichtet, die DevGuard-Software ausschließlich im Rahmen der AGPL-3.0-Lizenz sowie etwaiger gesonderter Enterprise-Lizenzvereinbarungen zu nutzen. Eine Weiterverbreitung oder Modifikation ohne Einhaltung der Lizenzbedingungen ist untersagt.
5. Sicherheit der Instanz: Der Kunde ist für die Absicherung seiner DevGuard-Instanz gegen unbefugten Zugriff von außen verantwortlich, insbesondere durch Netzwerksegmentierung, Zugriffskontrolle und Verschlüsselung der Kommunikationsverbindungen.

13.4 Software-Wartung

1. L3montree stellt während der Laufzeit der Enterprise-Subscription Wartungsleistungen für die Software bereit. Dies umfasst:
 - Die Bereitstellung von Sicherheits-Updates (Patches) zur Behebung kritischer Schwachstellen im Open-Source-Kern oder in den Eigenentwicklungen von L3montree.
 - Die Bereitstellung von funktionalen Updates (Minor/Major Releases) zur Verbesserung oder Erweiterung des Funktionsumfangs.
 - Die kontinuierliche Aktualisierung der kuratierten Schwachstellen-Feeds und Sperrlisten zum Abruf durch die Instanz des Kunden.
2. L3montree erfüllt seine Wartungspflicht durch die Bereitstellung der Updates in einem gängigen Format (z. B. Container-Images via Registry).
3. Die fachgerechte Einspielung, Konfiguration und Überwachung der Updates in der eigenen Infrastruktur obliegt ausschließlich dem Kunden. L3montree schuldet nicht den Erfolg der Installation in der kundeneigenen Umgebung.
4. L3montree haftet nicht für Sicherheitsvorfälle oder Funktionsstörungen, die darauf beruhen, dass der Kunde bereitgestellte kritische Updates nicht innerhalb einer angemessenen Frist implementiert hat.

13.5 Support und Service Levels

1. Für Kunden der Enterprise-Subscription gelten vorrangig die im jeweiligen Einzelvertrag oder im spezifischen Service Level Agreement (SLA) indivi-

duell vereinbarten Parameter. Diese umfassen insbesondere:

- i Spezifische Verfügbarkeitsgarantien für Self-Hosted- oder Managed-Umgebungen.
- ii Erweiterte Support-Zeiten und verkürzte Reaktionszeiten.
- iii Dedizierte Ansprechpartner (Account Management) und Onboarding-Leistungen.
- iv Regelungen zur Vor-Ort-Unterstützung oder Remote-Einwahl.

13.6 Laufzeit und Kündigung

1. Die Enterprise-Subscription wird für eine im Einzelvertrag festgelegte Laufzeit (Mindestlaufzeit) abgeschlossen. Fehlt eine ausdrückliche Vereinbarung, gilt eine Mindestlaufzeit von zwölf (12) Monaten ab Vertragsschluss.
2. Die Enterprise- Subscription verlängert sich automatisch um jeweils zwölf (12) Monate, sofern sie nicht von einer Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten vor Ablauf der jeweiligen Laufzeitperiode in Textform gekündigt wird.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für L3montree liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung gegen wesentliche Pflichten dieser AGB oder des Einzelvertrags verstößt oder die Vergütung um mehr als dreißig (30) Tage im Rückstand ist.